



Bundesministerium
für Gesundheit

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>Zc 21/10/09</i>			
Kodiert			
Eingang: 21. Okt. 2009			
GF	M-VL	GS-V	AM
B/G	Berlin	Bonn	Berlin



Freiheit
Einheit
Demokratie

Franz Knieps

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung,
Pflegeversicherung

Bundesministerium für Gesundheit • 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

+49 (0)30 18441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

+49 (0)30 18441-4920 / 4847

E-MAIL franz.knieps@bmg.bund.de

vorab per Fax: 02241 - 938835

224-44746

Berlin, 19. Oktober 2009

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom
18. Juni 2009**

**hier: Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Quotenregelung zur
psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen; Umsetzung von
§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (hier: Anpassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Quotenregelung zur psychotherapeutischen Versorgung; Umsetzung von § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

1. Es wird die Auflage erteilt, dem Bundesministerium für Gesundheit nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses darüber zu berichten, durch welche Maßnahmen und mit welchem Ergebnis sichergestellt wird, dass Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit einer Zulassung auch als psychologischer Psychotherapeut entsprechend dem Anrechnungsfaktor 0,5 Leistungen an Kindern und Jugendlichen erbringen.

2. Es wird gebeten, den in § 47 Absatz 2 enthaltenen Satz 3, (Ermittlung des Versorgungsanteils von 20 Prozent bezogen auf den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung insgesamt) bei nächster Gelegenheit zu streichen.

Seite 2 von 2

Im Hinblick auf die in Ihrem Schreiben vom 6. Oktober 2009 enthaltene Ankündigung einer Klarstellung zum Inkrafttreten in § 47 Abs. 1 erübrigt sich ein entsprechender Hinweis.

Begründung

Zu 1.

Mit der pauschalen Anrechnung von Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, die über eine Zulassung auch als psychologischer Psychotherapeut verfügen, mit dem Faktor 0,5 ist nicht ohne weiteres sichergestellt, dass diese Leistungserbringer tatsächlich in entsprechendem Umfang Leistungen an Kindern und Jugendlichen erbringen. In Ihrem Schreiben vom 6. Oktober 2009 führen Sie in diesem Zusammenhang aus, es sei Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein solcher Leistungserbringer nicht im notwendigen Umfang Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandelt. Um die Auswirkungen der Regelung auf die Versorgungssituation von Kindern und Jugendlichen beurteilen zu können, sind Informationen erforderlich, mit welchen Mitteln und welchem Ergebnis dafür Sorge getragen wird, dass Kinder und Jugendliche in dem entsprechenden Umfang versorgt werden.

Zu 2.

Es ist unklar, welche Bedeutung dem in § 47 Absatz 2 enthaltenen Satz 3 (Ermittlung des Versorgungsanteils von 20 Prozent bezogen auf den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung insgesamt) zukommt. Entsprechend der in der Sitzung des Unterausschusses Bedarfsplanung am 28. Oktober 2009 getroffenen Aussage, dass dieser Satz bedeutungslos sei, wird gebeten, ihn zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Franz Knieps

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.